

§ 23 Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Grundsätzlich haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers, § 1967 I. Nach dem Prinzip der Universalsukzession rückt der Erbe von selbst ganz in die Schuldnerstellung ein. Die Haftung bezieht sich dabei sowohl auf den Nachlass, als auch auf das Eigenvermögen des Erben.

BESCHRÄNKUNG AUF DEN NACHLASS, § 1975:

- Eröffnung der Nachlassverwaltung bei der Gefahr der Inanspruchnahme des Eigenvermögens des Erben oder andererseits bei der Gefährdung der Anspruchsbefriedigung.
- Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens bei überschuldetem Nachlass oder Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses.

§ 24 Verträge über den Nachlass

Besonderheiten des Erbschaftskaufs gegenüber dem allgemeinen Kaufrecht nach §§ 433 ff.

- Ausschluss der Sachmängelgewährleistung, § 2376 II.
- Spezielle Regelung der Rechtsmängelhaftung, § 2376 I. Haftung dafür, dass keine Beschränkung durch Nacherbenrechte oder Testamentsvollstreckung bestehen, ferner dafür, dass keine Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichspflichten etc. bestehen

Fall 16

Frau Ebner vereinbart mit ihrer Sparkasse, dass im Zeitpunkt ihres Todes ihr Sparguthaben an ihre Enkelin Sabine ausgezahlt werden soll. Bis zu ihrem Tod behält sie sich die Verfügung über ihre Spareinlage vor. Die Sparkasse veranlasst im Sparbuch und in den entsprechenden Kontounterlagen einen diesbezüglichen Eintrag. Davon erfährt Sabine aber erst nach dem Tod ihrer Großmutter. Der Alleinerbe Siegfried beansprucht das Sparguthaben i. H. v. 10.000 € für sich.

Ist Siegfried der Gläubiger der Forderung gegen die Sparkasse?
Welche Ansprüche hat Siegfried gegen Sabine?

(aus: *Schlüter*, Prüfe dein Wissen; Erbrecht [2007], S.340)

Vorlesung Erbrecht
Sommersemester 2008
Prof. Dr. Helmut Grothe

Ende - Fin - The End